OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752721/2/MZ/CK

Datum:
Linz, 4. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des Z. H., geb. 27. Juli 1975, StA Kosovo, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. H. B., x, L. , gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 28. Juni 2022, GZ: BHVBMig-2020-122024/14-MIC, betreffend die Abweisung des Verlängerungsantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 28. Juni 2022, GZ: BHVBMig-2020-122024/14-MIC, wies die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ nach dem NAG ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf im Besitz eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß § 41a Abs 9 NAG gewesen sei, welcher bis zum 16. Mai 2022 gültig gewesen sei. Am 7. Juni 2022 habe der Bf vertreten durch seinen Rechtsanwalt postalisch die Verlängerung des Aufenthaltstitels bei der belangten Behörde beantragt. Im Begleitschreiben zu diesem Antrag sei unter anderem angeführt worden, dass sich der Bf Anfang Mai im Kosovo aufgehalten hätte, um seinen Reisepass zu verlängern. Er hätte fristgerecht vor Ablauf des Aufenthaltstitels wieder in das österreichische Bundesgebiet einreisen wollen um den Aufenthaltstitel verlängern zu lassen, allerdings kurz vor der Einreise festgestellt, dass er seinen Aufenthaltstitel verloren hätte. Dadurch wäre ihm die Einreise nicht möglich gewesen. In weiterer Folge hätte der Bf umgehend Kontakt zur österreichischen Botschaft in P. aufgenommen und die Ausstellung einer Grenzempfehlung beantragt. Darüber hinaus sei eine Verlustmeldung bei den do Behörden abgegeben worden. Da keine Grenzempfehlung erteilt worden sei, wäre es dem Bf nicht möglich gewesen, rechtzeitig in das Bundesgebiet einzureisen und den Verlängerungsantrag fristgerecht zu stellen.
Bereits vor Übermittlung des Antrages sei von der Österreichischen Botschaft P. Kontakt mit der belangten Behörde aufgenommen worden. Konkret sei mit E-Mail vom 24. Mai 2022 der Antrag auf Grenzempfehlung übermittelt worden. Dieser Antrag sei am 23. Mai 2022 bei der ÖB P. eingelangt. Der Bf hätte angegeben, dass sein Aufenthaltstitel noch gültig sei und die letzte Ausreise aus der Schengen Zone am 8. März 2022 erfolgt sei. Einen Nachweis darüber habe er nicht vorlegen können. Neben dem neu ausgestellten Reisepass habe der Bf auch den alten Pass ausgehändigt, wobei die Seiten 23 und 24 entfernt worden seien. Ein Ausreisestempel mit dem von ihm angegebenen Datum sei auf den noch vorhandenen Seiten nicht auffindbar gewesen; auch ein Ticket, welches diese Angaben bestätigen hätte können, sei nicht vorgelegt worden. Die letzte mit Stempel im Reisepass belegte Ausreise sei am 29. Juni 2021 erfolgt. Insgesamt sei die Botschaft zu der Auffassung gekommen, dass die Angaben des Bf äußerst zweifelhaft erschienen seien. Die ebenfalls übermittelte Verlustmeldung sei mit 18. Mai 2022 datiert worden. Somit sei die Verlustmeldung zwei Tage nach Ablauf des Aufenthaltstitels bei den do Behörden eingebracht worden; der Antrag auf Grenzempfehlung sogar eine Woche nach Ablauf der Karte.
In rechtlicher Hinsicht hielt die belangte Behörde im Wesentlichen fest, dass eine postalische bzw elektronische Antragstellung nicht zulässig sei. Der Bf habe angegeben, dass ihm die Grenzempfehlung nicht ausgestellt worden sei, weshalb

es ihm nicht möglich gewesen sei, fristgerecht den Antrag bei der Behörde einzubringen. Aus den anagegebenen Daten ergebe sich allerdings, dass selbst bei rechtmäßiger Einreise eine persönliche Antragstellung nicht mehr möglich gewesen wäre. Der Bf habe sich während des Ablaufs des Aufenthaltstitels nachweislich im Ausland befunden und habe dies auch erst zwei Tage später erstmals den Behörden gemeldet. Eine Kontaktaufnahme mit der Inlandsbehörde sei ebenfalls nicht erfolgt. Hinsichtlich des seitens des Bf argumentierten unvorhergesehenen bzw unabwendbaren Ereignisses werde mit Bezug auf die einschlägige Rsp des VwGH ausgeführt, dass aufgrund des längerfristigen Aufenthalts des Bf im Bundesgebiet in der Vergangenheit davon ausgegangen werden könne, dass ihm der Umgang mit Behörden vertraut sei und ihm dementsprechend die Sorgfalt in Verbindung mit behördlichen Fristen zugemutet werden könne. Der Verlust des Aufenthaltstitels in Verbindung mit der Tatsache, dass dem Bf nicht bekannt gewesen sei, wie lange der Aufenthaltstitel gültig gewesen sei und dass er sich zu spät mit den jeweiligen Behörden in Verbindung gesetzt habe, lasse die Behörde allerdings zu dem Schluss kommen, dass im ggst Fall die Sorgfaltspflicht jedenfalls verletzt worden sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er im Wesentlichen ausführte, dass er seit circa 20 Jahren in Österreich lebe. Da er seinen Reisepass verlängern habe müssen, sei der Bf im März in den Kosovo gereist. Als er fristgerecht vor dem 16. Mai 2022 wieder nach Österreich wollte, um den Aufenthaltstitel zu verlängern, habe er festgestellt, dass er seinen Aufenthaltstitel (die physische Karte) verloren habe, weshalb er nicht zurück in das österreichische Bundesgebiet reisen habe können. Der Bf habe daraufhin umgehend Kontakt mit der österreichischen Botschaft in P. aufgenommen, wo er um eine Grenzempfehlung angesucht habe. Darüber hinaus habe er eine Verlustmeldung der Karte gemacht. Leider sei ihm infolge keine Grenzempfehlung erteilt worden, weshalb er weder persönlich bei der belangten Behörde vorsprechen bzw persönlich den Verlängerungsantrag stellen habe können. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde habe er seine Sorgfaltspflicht nicht verletzt. Er sei grundsätzlich ein sehr gewissenhafter Mensch, habe stets Termine eingehalten und seine Verlängerungsanträge fristgerecht gestellt. Ihm sei der Umgang mit Behörden sehr wohl bewusst. In seinem Fall liege jedoch entgegen der Ansicht der belangten Behörde ein unvorhergesehenes bzw unabwendbares Ereignis vor. Durch den Verlust seiner Karte sei er an einer fristgerechten Stellung des Antrages gehindert gewesen. Der Bf habe pflichtbewusst eine Verlustanzeige erstattet und um eine Grenzempfehlung bei der Botschaft angesucht. Aufgrund der Tatsache, dass es nicht einfach gewesen sei, bei der Botschaft einen Termin zu bekommen und auch ein Wochenende dazwischen gelegen sei, habe der Bf erst am 23. Juni bei der Botschaft um eine Grenzempfehlung ansuchen. Ein früheres Ansuchen sei ihm nicht möglich gewesen. Die zwei fehlenden Seiten in seinem Reisepass seien so zu erklären, dass seine Kinder versehentlich Kaffee über seinen Reisepass geschüttet hätten. Um das Missgeschick vor dem Bf zu vertuschen,

hätten diese die befleckten Seiten entfernt. Dies habe er auch der Botschaft in P. mitgeteilt. Dieser Umstand könne jedenfalls nicht zu seinen Lasten gehen.

I.3. Mit Schreiben vom 16. August 2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf, ein Staatsangehöriger des Kosovo, welcher bereits seit circa 20 Jahren in Österreich lebte, hatte den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß § 41a Abs 9 NAG bis 16. Mai 2022 inne. Der Bf begab sich in den Kosovo, um seinen Reisepass erneuern zu lassen und hatte vor, am 13. Mai 2022 nach Österreich zurückzureisen. Er stellte fest, dass er seine physische Aufenthaltskarte verloren hatte und nahm von einer Einreise nach Österreich Abstand. Am 18. Mai 2022 erstattete der Bf bei der kosovarischen Polizei eine Verlustmeldung. Am 23. Mai 2022 suchte der Bf um Grenzempfehlung bei der österreichischen Botschaft in P. an. Mit Schreiben vom 7. Juni 2022 stellte der Rechtsvertreter des Bf für diesen auf postalischem Weg den Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem bezughabenden Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Rechtsgrundlagen:

Die relevanten Normen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 106/2022 lauten:

„Allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 19. (1) Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels oder auf Ausstellung einer Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts sind persönlich bei der Behörde zu stellen. [...]

Verlängerungsverfahren

§ 24. (1) Verlängerungsanträge (§ 2 Abs. 1 Z 11) sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen; § 23 gilt. Danach gelten Anträge als Erstanträge. Nach Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller, unbeschadet der Bestimmungen nach dem FPG, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. Über die rechtzeitige Antragstellung kann dem Fremden auf begründeten Antrag eine einmalige Bestätigung im Reisedokument angebracht werden, die keine längere Gültigkeitsdauer als drei Monate aufweisen darf. Diese Bestätigung berechtigt zur visumfreien Einreise in das Bundesgebiet. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Form und Inhalt der Bestätigung durch Verordnung zu regeln.

(2) Anträge, die nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels gestellt werden, gelten nur dann als Verlängerungsanträge, wenn

1. der Antragsteller gleichzeitig mit dem Antrag glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis gehindert war, rechtzeitig den Verlängerungsantrag zu stellen, und ihn kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, und

2. der Antrag binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses gestellt wird; § 71 Abs. 5 AVG gilt.

Der Zeitraum zwischen Ablauf der Gültigkeitsdauer des letzten Aufenthaltstitels und der Stellung des Antrages, der die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllt, gilt nach Maßgabe des bisher innegehabten Aufenthaltstitels als rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt.

[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 24 Abs 2 NAG gelten Anträge, die nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels gestellt werden, nur dann als Verlängerungsanträge, wenn der Antragsteller gleichzeitig mit dem Antrag glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis gehindert war, rechtzeitig den Verlängerungsantrag zu stellen, und ihn kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft (Z 1) und der Antrag binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses gestellt wird (Z 2).

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits klargestellt, dass die Bestimmung des § 24 Abs 2 NAG dem § 71 Abs 1 Z 1 AVG nachgebildet ist und der Sache nach eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Fall der Versäumung der materiell-rechtlichen Frist des § 24 Abs 1 NAG ermöglichen soll. Die Judikatur zu § 71 Abs 1 Z 1 AVG kann daher auch für die Auslegung des § 24 Abs 2 NAG herangezogen werden (vgl VwGH 5.5.2011, 2011/22/0021).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis auch in einem inneren, psychischen Geschehen, daher auch in einem Vergessen oder Versehen liegen (vgl VwGH 13.12.2011, 2010/22/0179, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof hat aber auch festgehalten, dass Parteien nicht auffallend sorglos handeln, somit die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihnen nach ihren persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt nicht in besonders nachlässiger Weise außer Acht lassen dürfen. Bei der Beurteilung, ob eine auffallende Sorglosigkeit vorliegt, ist ein fallbezogener Maßstab anzulegen, wobei es insbesondere auf die Rechtskundigkeit und die Erfahrung im Umgang mit Behörden ankommt (vgl VwGH 18.1.2017, Ra 2016/22/0096, Rn 12, mwN).

IV.2. Zunächst ist festzuhalten, dass die dem Bf bis 16. Mai 2022 verliehene Aufenthaltsberechtigung unabhängig von dem Umstand bestand, ob er die physische Karte bei sich hatte und er daher jedenfalls – wie in seiner Beschwerde vorgebracht – am 13. Mai 2022 nach Österreich einreisen hätte können (wenngleich nicht verkannt wird, dass eine allenfalls stattfindende Kontrolle an der Staatsgrenze verkompliziert gewesen wäre). Selbst wenn der Bf über die Zulässigkeit der Einreise ohne physische Aufenthaltskarte irrte, so wäre es ihm jedenfalls zuzumuten gewesen, unverzüglich – spätestens am letzten Tag der Geltungsfrist seines Aufenthaltstitels – Kontakt mit einer österreichischen Behörde aufzunehmen, zumal der Bf in seinem 20-jährigen Aufenthalt in Österreich über einen ausreichenden Erfahrungsschatz im Umgang mit österreichischen Behörden verfügen musste. Ein erstes Agieren seitens des Bf in Form einer Verlustmeldung bei der kosovarischen Polizei fand jedoch erst am 18. Mai 2022, in Form der Kontaktaufnahme mit der Österreichischen Botschaft in P. gar erst am 23. Mai 2022 statt. Insofern ist das Verschulden des Bf als über einen minderen Grad des Versehens hinausgehend zu qualifizieren, weshalb bereits aus diesem Grund die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 24 Abs 2 NAG nicht gelingt.

IV.3. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vorliegt, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Zudem unterliegt die Qualifikation des Verschuldensgrades der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichts (vgl VwGH 29.10.2021, Ra 2021/22/0127). Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer